

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Angebote und Leistungen der RSP GmbH & Co. KG („uns“, „wir“). Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher neuer und gebrauchter Sachen („Ware“) durch uns. Dies gilt unabhängig davon, ob wir die Ware bei Lieferanten einkaufen oder diese selbst herstellen oder bearbeiten bzw. auf die Bedürfnisse des Kunden anpassen. In Bezug auf die Gewährleistungsrechte gelten die Allgemeinen Gewährleistungsbedingungen.
- (2) Die AGB gelten ausschließlich nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Absatz (1) i.V.m. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Mit Abschluss des ersten Vertrages, in den diese AGB einbezogen werden, erkennt der Kunde deren Geltung zugleich für alle künftigen Verträge an, die er mit uns (auch mündlich oder per E-Mail) abschließt. Für den Verkauf und die Lieferung beweglicher Ware gelten die AGB in ihrer jeweiligen Fassung dabei als Rahmenvereinbarung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren ausdrücklich schriftlich etwas anderes. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB steht auf der Homepage der RSP GmbH (www.rsp-germany.com) zum Download bereit und wird dem Kunden auf Verlangen übermittelt.
- (4) Für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn wir die Leistung an den Kunden in Kenntnis seiner Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführen.
- (5) Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, den Inhalt der AGB (schriftlich oder mündlich) abzuändern. Hierfür ist eine schriftliche Bestätigung durch die Geschäftsführung der handelnden Gesellschaft erforderlich. Die schriftliche Bestätigung entfaltet nur dann Wirksamkeit, wenn die sich aus der jeweils aktuellen Handelsregistereintragung ergebenen Vertretungsberechtigten unterzeichnet haben. Der Kunde hat die Wirksamkeit der Vertretungsberechtigung zu prüfen.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, so weit sie im Vertrag oder in diesen AGB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (7) Sämtliche mit dem Kunden abgeschlossene Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das internationale Kaufrecht zu beweglichen Sachen (UN-Kaufrecht; CISG, Wiener Kaufrechtsübereinkommen) ist ausgeschlossen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

§ 2 Angebot; Annahmefrist; Beschaffenheit; Leistungsumfang; Garantie; gebrauchte und neue Ware; Beschaffungsrisiko; Eigentum von Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend; sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, selbst ein bindendes Angebot abzugeben. Eine Bestellung oder ein Auftrag des Kunden stellt ein verbindliches Angebot an uns dar. Das Verwendungsrisiko für Einsatzarten oder Einsatzorte der Ware und/oder das Risiko, ob sich die Ware für den vom Kunden vorausgesetzten Zweck eignet, trägt der Kunde

ausschließlich selbst.

- (2) Wir können das Angebot des Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Angebotsabgabe annehmen (Annahmefrist). Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Annahme schriftlich oder durch Erbringung der Leistung bzw. Lieferung der Ware an den Kunden erklären. Schweigen auf ein Angebot des Kunden stellt keine Annahme dar. Soweit wir das Angebot des Kunden annehmen und dies schriftlich (per E-Mail ist ausreichend) bestätigen, ist der Kunde verpflichtet, die Angaben zum Leistungsumfang unverzüglich erneut zu prüfen. Widerspricht der Kunde der Auftragsbestätigung nicht, gelten die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Angaben zur Beschaffenheit bzw. zum Zustand der Ware als genehmigt.
- (3) Zum Nachweis des Inhalts einer Vereinbarung, die sich auf die Beschaffenheit bzw. den Zustand bzw. den Leistungsumfang der Ware bezieht, bedarf es einer schriftlichen Erklärung unsererseits, es sei denn Absatz (4) regelt etwas anderes. Das Gleiche gilt für die Übernahme einer Garantie durch uns, die sich auf die Beschaffenheit oder die Haltbarkeit der Ware bezieht. In Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen oder im Internet enthaltene Angaben sowie Abbildungen oder Zeichnungen der Ware sind nur ungefähr beschreibend und nicht immer in jedem Punkt zutreffend. Sie sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Andernfalls richtet sich die geschuldeten Beschaffenheit der Ware nur nach den Angaben im Vertrag.
- (4) Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behalten wir auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht der Spezifikation des Kunden widersprechen, kein berechtigtes Interesse des Kunden verletzt wird oder der Vertragszweck gefährdet ist. Der Kunde wird sich mit darüberhinausgehenden Änderungsvorschlägen von uns einverstanden erklären, soweit diese für ihn zumutbar sind.
- (5) Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart, trifft uns keine Beschaffungspflicht. Wir übernehmen deshalb kein Beschaffungsrisiko. Dies gilt auch dann, wenn eine nur der Gattung nach bestimmter Ware geschuldet ist. Zum Nachweis der Übernahme eines Beschaffungsrisikos durch uns bedarf es einer schriftlichen Erklärung, für die die Regelung unter § 1 Absatz (5) entsprechend gilt.
- (6) Unterlagen, wie Kostenvoranschläge, Leistungsbeschreibungen, Muster oder sonstige Dokumentationen, wie Zeichnungen und Pläne, mit Ausnahme reiner Werbematerialien, bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind, soweit kein Vertrag zu steht kommt, an uns unverzüglich zurückzugeben.

§ 3 Preise; Preisanpassungen; Handlingkosten für zurückgeschickte Ware; Zahlungen des Kunden; SEPA-Lastschriftverfahren; Zahlungsverzug

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, wird der vom Kunden zu zahlende Endpreis auf der Basis unserer der bei Vertragsabschluss geltenden Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe berechnet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten alle Preise ab Werk. Die Lieferung erfolgt unfrei von Porto, Versicherungs-, Verpackungs-, Zoll- und Transportkosten. Dies gilt auch für vom Kunden gewünschte Nachlieferungen. Spezialverpackungen (z. B. Kisten) mit beigefügtem Frachtbrief bleiben unser Eigentum und sind zurückzusenden. Erfolgt eine Rücksendung

- dung nicht innerhalb von 14 Tagen, so wird das Verpackungsmaterial zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- (2) Vom Kunden ist zum Preis zusätzlich die zum Zeitpunkt der Lieferung maßgebliche gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen. Bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) hat der Kunde zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteueridentifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Im Fall des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behalten wir uns die Berechnung der jeweils geltenden Umsatzsteuer vor. Bei Lieferungen außerhalb der EU sind wir berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, soweit der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Versand einen Ausfurnachweis übermittelt.
- (3) Wir stellen Rechnungen auf den voraussichtlichen Tag der Abnahme bzw. Teilleistung oder, falls ein Abruf durch den Kunden vereinbart ist, auf den Tag der Lieferbereitschaft, aus.
- (4) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der Kaufpreis (netto) ohne Abzug bei Meldung der Lieferbereitschaft des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig.
- (5) Ein Abzug von Skonto ist nicht zulässig, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren hiervon schriftlich Abweichendes.
- (6) Bei jeglichen Sonderanfertigungen oder Bestellumfängen über EUR 30.000,00 netto, insbesondere bei allen Komplettlieferungen zu Saugbaggern oder sonstigen Maschinen, sind wir berechtigt, bereits vor Ausführung dem Kunden eine Teilrechnung über eine angemessene Vorauszahlung zu stellen. Diese beträgt 30 % des Auftragswertes, so weit nicht vertraglich eine abweichende Werthöhe für die Bestellung festgelegt wurde. Diese Teilrechnung ist für den Kunden mit Zugang der Rechnung fällig. Wir sind berechtigt, die Ausführung vom Zahlungseingang der Vorauszahlung abhängig zu machen. Die bezahlte Teilrechnung wird bei Erstellung der Schlussrechnung berücksichtigt. Anstelle der Vorauszahlung sind wir berechtigt, vom Kunden eine anderweitige Zahlungssicherheit, wie die Bürgschaft eines international anerkannten Kreditinstitutes oder eines bundesdeutschen Kreditversicherers, zu fordern. Soweit die Auslieferung der Ware vor Erfüllung der Zahlungspflichten des Kunden laut Absatz (4) erfolgen soll, bestimmt sich die Höhe der Zahlungsbürgschaft mit dem vollen Betrag des vertraglich vereinbarten Preises.
- (7) Die Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug des Kunden bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen des BGB, so weit diese Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten. Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von einer Woche berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden fällig zu stellen.
- (8) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle nicht verjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden fällig zu stellen. Diese Unsicherheitsabrede erstreckt sich auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.
- (9) Unsere Ansprüche auf Zahlung verjährnen, abweichend von § 195 BGB, in 5 Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährung gilt § 199 BGB.
- (10) Zahlungen des Kunden werden stets gemäß § 366 Absatz (2) BGB verrechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine hiervon abweichende Tilgungsbestimmung trifft.
- (11) Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, sind wir berechtigt, vom Kunden geschuldete Zahlungen bei Fälligkeit jeweils mittels Lastschrift vom Konto des Kunden einzuziehen. Der Einzug erfolgt im Wege des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens. Der Kunde ist verpflichtet, uns zu diesem Zweck auf unser Verlangen ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat bzw. eine schriftliche Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und uns die hierfür benötigten Angaben zu übermitteln.
- (12) Wir werden dafür Sorge tragen, dass dem Kunden zwischen dem vereinbarten Fälligkeitstermin oder (wenn kein bestimmter Fälligkeitstermin vereinbart ist) dem Zugang der Rechnung und dem Einzug des jeweils geschuldeten Betrages ein angemessener Zeitraum (mindestens 5 Werkstage) zur Prüfung der geltend gemachten Forderung sowie zur Sicherstellung einer ausreichenden Kontendeckung verbleibt. Weitergehende Anforderungen (z. B. betreffend die im SEPA-Lastschriftverfahren vorgesehene Ankündigung des Einzugs fälliger Zahlungen) bleiben unberührt.
- (13) Gerät der Kunde mit dem Ausgleich einer Forderung ganz oder teilweise in Verzug, sind wir berechtigt, (1) eine gegebenenfalls bestehende Finanzierungs- oder Stundungsvereinbarung fristlos zu kündigen und alle Forderungen daraus sofort fällig zu stellen; (2) Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzubehalten; (3) die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt (§ 6) geltend zu machen und (4) gemäß § 8 vom Vertrag zurückzutreten.
- (14) Bei Zahlungsverzug des Kunden haben wir Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 12 % des rückständigen Betrages. Wir bleiben berechtigt, weitergehende gesetzliche Ansprüche geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (15) Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung von, unter anderem, Energie- und Rohstoffpreisen während der Herstellungsdauer von Waren und sonstigen Leistungen, gilt Folgendes. Unserem Angebot liegt eine Preiskalkulation der zu liefernde Ware und sonstigen Leistung zugrunde, die sich insbesondere aus den Herstellungskosten und den sonstigen Kostenbestandteilen zuzüglich eines Gewinnaufschlags ermittelt.
- a. Unter die Herstellungskosten fallen die in § 255 Absatz (2) HGB genannten Kosten, also alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung des Vertragsgegenstandes, seiner Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist und die angemessenen Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung, so weit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen („Herstellungskosten“).

- b. Als „sonstige Kostenbestandteile“ gelten insbesondere Energie- und Rohstoffpreise (insbesondere Öl, Strom, Gas, Stahl) und Transportkosten (insbesondere Öl und Fracht).

Wir sind nach billigem Ermessen berechtigt, etwaige Erhöhungen oder Senkungen der Herstellungskosten und/oder der sonstigen Kostenbestandteile (auch für Zukaufteile) für die vertragsgegenständliche Ware, die nach Vertragschluss aber vor oder bei Herstellung der Ware auftreten, auch nach Vertragsschluss preiserhöhend bzw. -senkend zu berücksichtigen und dies in der Rechnung an den Käufer einzuberechnen. Dies gilt nicht für Erhöhungen oder Senkungen von Kostenbestandteilen, die von uns bereits in den Preisen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses berücksichtigt wurden. Wir sind jedoch nur berechtigt, eine Anpassung der Preise gegenüber dem Käufer vorzunehmen, wie auch bei uns eine Veränderung der Herstellungskosten und/oder der sonstigen Kostenbestandteile für die vertragsgegenständliche Ware eingetreten ist. Wir nehmen dabei stets eine Gesamtsaldierung der Kostenbestandteile der Herstellungskosten vor und berücksichtigen dementsprechend im Falle der Erhöhung einzelner Kostenbestandteile auch eine etwaige Senkung anderer Kostenbestandteile (und umgekehrt). Die Regelungen dieses Absatz 15 gelten entsprechend für Zukaufteile/Zubehör, die von uns eingekauft werden und deren Preise sich nach Vertragsschluss entsprechend verändern.

- (16) Die Preise beruhen auf der bei Angebotsabgabe gegebenen Kostengrundlage (ohne Umsatzsteuer). Bei wesentlichen Änderungen dieser Grundlage bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Auftragsbestätigung behalten wir uns eine Preisangleichung vor. Als wesentlich gilt eine Änderung von mindestens 5 %. In diesen Fällen steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht, welches er innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Auftragsbestätigung auszuüben hat, zu. Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen beide Teile zur entsprechenden Preisangpassung. Wir behalten uns auch vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn zwischen dem Abschluss des Vertrages und der Lieferung eine Frist von mehr als 4 Monaten liegt und Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, der Änderung von Material- und Rohstoffpreisen oder sonstiger Marktpreisänderungen durch einbezogene Dritte, eintreten. Wir werden die Preisänderung dem Kunden mitteilen und auf Verlangen die Preisangpassungsfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachweisen. Beträgt eine Preiserhöhung 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunden das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich geltend gemacht werden, nachdem wir den Kunden auf die Preiserhöhung schriftlich (mindestens per E-Mail) hingewiesen haben. Im Fall des Rücktritts gelten die gesetzlichen Vorschriften. Berücksichtigen wir Sonder- oder Änderungswünsche des Kunden, so sollen diese Änderungen schriftlich vereinbart werden. Die entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (17) Soweit nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist, kann der Kunde Waren wieder an uns zurückschicken und/oder umtauschen, ohne dass eine Gewährleistungsfälligkeit vorliegt. Eine Rücknahmepflicht besteht für uns nicht, sofern der Wert der Ware EUR 100,00 netto des aktuellen Listenpreises unterschreitet oder es sich um Sonderteile handelt, die kundenspezifisch angefertigt wurden oder es sich um Ware handelt, deren (technische) Haltbarkeit abgelaufen ist. Alle anderen Waren können vom Kunden auf dessen Kosten innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Versand von uns an den Kunden (Datum des

Lieferscheins) zurückgeschickt und/oder getauscht werden. Im Fall einer Falschlieferung unsererseits, wir liefern anstelle der vertraglich geschuldeten Ware eine andere Ware, tragen wir die Kosten der Rücksendung. Wir sind berechtigt, die zurückgeschickte/ umgetauschte Ware auf Kosten des Kunden zu prüfen. Ferner sind wir berechtigt, für die Rücklieferungen eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 20 % des Netto-Verkaufspreises, mindestens jedoch EUR 50,00 und maximal EUR 500,00 zu erheben. Diese Wiedereinlagerungsgebühr und die Kosten der Überprüfung werden vom an den Kunden zurückzuerstattenden Betrag abgezogen.

§ 4 Lieferzeitpunkt; Leistungsverzug; Rücktrittsrecht des Kunden; Nichtverfügbarkeit der Leistung; vorzeitige Leistung; Teilleistungen, höhere Gewalt

- (1) Wir geben im Rahmen des Vertragsabschlusses einen Lieferzeitpunkt oder Lieferfristen an, der/die sich nach dem Produktionsplan zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses richtet. Lieferzeitpunkte oder Lieferfristen können verbindlich oder unverbindlich sein. Lieferfristen beginnen fruhstens mit dem Vertragsabschluss und sofern Mitwirkungs-handlungen des Kunden erforderlich sind, mit deren vollständigen Erfüllung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Der tatsächliche Lieferzeitpunkt oder die tatsächliche Lieferfrist kann vom angegebenen Zeitpunkt insbesondere dann abweichen, wenn Abstimmungen mit dem Kunden zu technischen Details der Ware erfolgen müssen, etwaige Beistellungen vom Kunden und Dritten oder sonstige Mitwirkungs-handlungen des Kunden erforderlich sind. Zudem hat der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen (insbesondere erforderliche Bestätigungen und Genehmigungen, Beistellung von Unterlagen, Fahrzeugen oder Teilen; Vorauszahlungen) ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verschiebt sich der tatsächliche Lieferzeitpunkt bzw. der Beginn der Lieferfrist mindestens um die Dauer der Verzögerung. Fixgeschäfte werden nicht vereinbart.
- (2) Auch vom Kunden nach Vertragsschluss veranlasste Änderungen der zuliefernden Ware führen zu einer Verschiebung des Lieferzeitpunktes/der Verlängerung der Lieferfrist für die Dauer der Verzögerung.
- (3) Verzögerungen bei der Erfüllung bzw. eine Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen, sowohl unsererseits als auch des Kunden, sind nicht zu vertreten, wenn und soweit diese auf Ereignisse oder Geschehnisse zurückzuführen sind, die außerhalb des Willens einer Partei liegen oder die die Partei nicht zu vertreten hat oder die ohne deren Verschulden entstanden sind und soweit solche Ereignisse oder Geschehnisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von maßgeblichem Einfluss sind, wie insbesondere durch Naturereignisse verursachte Umstände, Maßnahmen einer staatlichen Behörde, Brand, Hochwasser, Explosionen, Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskonflikte (einschließlich Aussperrungen und Streik), Epidemien oder Pandemien oder Krankheiten, die insbesondere Maßnahmen wie Quarantäne und andere Eindämmungsmaßnahmen zur Folge haben oder behördliche, gerichtliche Anordnungen oder Verfügungen oder behördliche Warnungen, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel oder auch bei uns oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern (höhere Gewalt). In jedem Fall muss es sich um ein von außen kommendes, betriebsfremdes und somit au-

Berhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegen- des Ereignis handeln und dieses Ereignis darf auch bei Anwendung äußerst vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt, und somit aufgrund Unvorhersehbarkeit nicht abwendbar sein. Das Vorliegen einer höheren Gewalt führt zur zeit- weisen Suspendierung der wechselseitigen Vertragspflich- ten, sofern sich eine Partei hierauf beruft. Während des Zeitraums einer solchen Verzögerung bei der Erfüllung bzw. Nichterfüllung ist die andere Partei von dieser Verzö- gerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen (ein- schließlich einer Beschreibung des Grundes für das Ereignis oder den Umstand, einer Abschätzung der Dauer der Verzögerung sowie einer Darlegung hinsichtlich der Abhilfemaßnahmen, die zur Wiederaufnahme der Leistung unternommen werden und etwaiger einstweiliger Zuteilungs- pläne für die Lieferung von Ware während des Verzöge- rungszeitraumes). Die Fälligkeit der Leistung verschiebt sich ab dem Wegfall des Leistungshindernisses um die Dauer der Störung. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Kunde oder wir vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt. Der Kunde verpflichtet sich, auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen eines Leistungsverzuges oder einer Nichtleistung gilt § 9.

- (4) Die Ware bzw. die im Vertrag vereinbarten Leistungen kön- nen ebenfalls Export- und Importbeschränkungen unterlie- gen. Es können Genehmigungspflichten bestehen oder am Bestimmungsort der Ware können Beschränkungen gelten. Wir wenden alle einschlägigen Vorschriften des Export- und Importrechts, insbesondere die Export- und Importvor- schriften der Bundesrepublik Deutschland und der EU, an. Der Vertragsschluss steht daher unter dem Vorbehalt (auf- schiebende Bedingung), dass dem Abschluss und der Er- füllung des Vertrages keine Hindernisse aufgrund von nati- onalen oder internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts, insbesondere keine Export- oder Importver- bote, Embargos oder sonstigen Handelsbeschränkungen entgegenstehen.

Sofern der Abschluss oder die Erfüllung des Vertrages (ins- besondere die Ausfuhr der Ware) nach Maßgabe des ein- schlägigen Export- und Importrechts einer Genehmigung bedarf, steht unsere Vertragserklärung zudem unter dem Vorbehalt (aufschiebende Bedingung), dass die Genehmi- gung erteilt wird. Der Kunde hat auf etwaige Export- oder Importbeschränkungen hinzuweisen sowie alle ihm be- kannten Anhaltspunkte für das Bestehen solcher Be- schränkungen oder entsprechender Sanktionen mitzutei- len. Diese Verpflichtung besteht auch bereits vor bzw. bei Vertragsabschluss. Der Kunde teilt uns insbesondere mit, welche Dokumente für die Einfuhrabfertigung erforderlich sind. Alle den jeweiligen Vertragspartner vorliegenden Unterlagen und Informationen sind zu diesem Zwecke zur Ver- fügung zu stellen, darunter fallen solche Unterlagen, die für den Erhalt der benötigten Genehmigungen oder aus ande- ren Gründen für die Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr der Ware erforderlich sind (insbesondere eine Endverbleibser- klärung des Kunden). Verzögert sich die Erteilung einer Ge- nehmigung, werden wir den Kunden über die Verzögerung und (sofern bekannt) deren voraussichtliche Dauer unver- züglich informieren. Das Gleiche gilt, wenn sich die Prüfung etwaiger Export- oder Importbeschränkungen verzögert. Die Fälligkeit unserer geschuldeten Leistung bzw. im Ver- trag gegebenenfalls vereinbarte Leistungsfristen oder Übergabetermine verschieben sich entsprechend der Dauer der Verzögerung. Insbesondere geraten wir durch Leistungs- oder Lieferverzögerungen, die auf Export- oder

Importbeschränkungen oder deren Prüfung beruhen, nicht in Verzug. Schadensersatzansprüche gegen uns sind inso- weit ausgeschlossen. Sofern der Vertrag aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts endgültig nicht wirksam wird und deshalb auch von uns nicht erfüllt werden kann, werden wir eine vom Kunden bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückzuerstatten. Im Übrigen stehen dem Kunden in diesem Fall gegen uns keine Ansprüche, insbesondere auf Erfüllung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, zu. Im Üb- rigen gelten für Schadens- und Aufwendungsersatzansprü- che des Kunden wegen eines Leistungsverzuges oder ei- ner Nichtleistung weiterhin die Bestimmungen des § 9.

- (5) Wird neben dem Lieferzeitpunkt oder einer Lieferfrist ein Übergabetermin vereinbart, so verschiebt sich der Übergabetermin um den Zeitraum, um den sich der Lieferzeitpunkt verschiebt oder verzögert.
- (6) Der Kunde kann uns sechs Wochen bei schulhafter Über- schreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen an- gemessener Frist zu liefern mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Mit dem Zugang der Aufforderung kommen wir in Verzug.
- (7) Geraten wir mit der Bewirkung der von uns geschuldeten Leistung schulhaft in Verzug, berechtigt dies den Kunden nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn er uns zuvor er- folglos eine angemessene Nachfrist zur Leistungsbewir- kung gesetzt hat und er auf die Rechtsfolge des beabsich- tigten Rücktritts hingewiesen hat. Im Übrigen gilt § 4 Absatz (1). Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen eines Leistungsverzuges oder einer Nicht- leistung gilt § 9.
- (8) Ist die von uns geschuldete Leistung nicht verfügbar, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nicht- verfügbarkeit nicht nur vorübergehend ist und wir diese nicht zu vertreten haben. Nichtverfügbarkeit liegt insbeson- dere vor, wenn wir aus einem kongruenten Deckungsge- schäft, das wir zum Zweck der Erfüllung unserer Leistungs- pflicht abgeschlossen haben, von unserem Lieferanten nicht oder nicht richtig beliefert werden. Das Gleiche gilt, wenn die geschuldeten Leistung aus unserem Vorrat nicht oder nicht mehr erbracht werden kann. Wir sind verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu informieren und eine vom Kunden bereits er- haltene Gegenleistung unverzüglich zurückzuerstatten. Weitere Ansprüche des Kunden sind in diesem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (9) Wir sind zur vorzeitigen Leistung sowie zu Teilleistungen berechtigt. Wir sind berechtigt, vorzeitige Leistungen und Teilleistungen sofort in Rechnung zu stellen.
- (10) Wird nur ein Übergabetermin vereinbart, gelten die Rege- lungen der vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 5 Abnahme; Versendungskauf; Transportkosten; Abnah- meverzug des Kunden; Nichtabnahme; Schadensersatz; Jahressprung und Modellreihenwechsel

- (1) Die Abnahme der Ware erfolgt an dem jeweiligen Produk- tionsstandort in Saalfeld/Saale oder Camburg (Erfüllungs- ort) nach unserer Wahl, es sei denn, vertraglich ist etwas anderes vereinbart. Wünscht der Kunde die Lieferung der Ware an einen anderen Ort (Versendungskauf), trägt er die Kosten der Versendung. Hierzu gehören auch Zölle, Steuern, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben. Mit

der Abnahme geht die Leistungs- und Preisgefahr auf den Kunden über, es sei denn, vertraglich ist etwas anderes vereinbart.

- (2) Soweit nicht abweichend vereinbart, bestimmen wir im Fall des Versendungskaufs den Transporteur und die Art der Versendung. Wir haften dabei nicht für die Auswahl und Überwachung des Transporteurs. Wir schulden auch nicht die Wahl der billigsten oder schnellsten Versandart. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf Anweisung des Kunden ab. Zum Nachweis einer solchen Anweisung ist eine schriftliche Erklärung des Kunden erforderlich. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Kunde.
- (3) Beim Versendungskauf gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Gefahr einer Lieferverzögerung mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder wir den Transport veranlassen oder die Kosten des Transports übernommen haben. Im Fall eines Schadens treten wir die Ansprüche gegen die Versicherung und/oder Frachtführer an den Kunden ab. Darüberhinausgehende Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen.
- (4) Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug oder verzögert sich unsere Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, können wir Ersatz des uns dadurch entstehenden Schadens (z. B. Lager- und Transportkosten) verlangen. Wir sind insbesondere berechtigt, die Ware selbst zu lagern und hierfür eine Pauschale von EUR 100,00 für Maschinen bzw. für sonstige Waren eine Pauschale von EUR 4,50 pro Kalendertag ab dem vereinbarten Übergabetermin oder (wenn kein Übergabetermin vereinbart ist) der Mitteilung der Bereitstellung der Ware bis zu deren Abnahme zu verlangen. Die Pauschale ist zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer geschuldet. Die Pauschale sowie die darauf geschuldeten Umsatzsteuer dürfen insgesamt einen Höchstbetrag von 5 % des Bruttokaufpreises für die Ware nicht überschreiten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns durch die Lagerung kein oder ein nur wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir bleiben im Zusammenhang mit der Lagerung der Ware zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche und zum Nachweis eines höheren Schadens berechtigt; die Pauschale ist hierauf jedoch anzurechnen.
- (5) Erfüllt der Kunde seine Abnahmepflicht nicht, haben wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadensersatz. Im Rahmen des Schadensersatzes ist uns dabei insbesondere die Wertminderung einer Maschine zu ersetzen, die unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung jeweils mit Ablauf eines Kalenderjahres (Jahressprung) oder durch eine Änderung der Modellreihe (Modellreihenwechsel) oder innerhalb der Modellreihe eintritt, soweit uns dadurch ein Schaden entsteht. Unser Anspruch nach Absatz (4) bleibt unberührt. Für die Berechnung der Pauschale gemäß Absatz (4) Satz 2 tritt an die Stelle der Abnahme durch den Kunden in diesem Fall die Auslieferung bzw. Übergabe der Maschine im Rahmen einer anderweitigen Verwertung durch uns. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

§ 6 Erweiterter Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Das Eigentum

an der Ware geht erst auf den Kunden über, wenn alle bei Vertragsabschluss bestehenden und unsere künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bezahlt sind. Darüber hinaus müssen auch alle Forderungen aus Folgegeschäften, die sich auf die Ware beziehen (z. B. Vergütungen für Ersatzteillieferungen oder Reparaturen betreffend die Ware) vollständig bezahlt sein.

- (2) Sobald sämtliche durch den (erweiterten) Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen vollständig bezahlt sind, geht das Eigentum an der Ware auf den Kunden über; für danach entstehende Forderungen lebt der Eigentumsvorbehalt nicht wieder auf. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde verpflichtet, die Ware („Vorbehaltsware“) pfleglich zu behandeln und instand zu halten. Die nach den Vorgaben des Herstellers anfallenden Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie gegebenenfalls erforderliche Reparaturen hat der Kunde auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Mit der Durchführung dieser Arbeiten sind jeweils wir oder ein von uns oder dem Hersteller anerkannter Betrieb zu beauftragen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Maschinenversicherung für die Vorbehaltsware abzuschließen und zu unterhalten, die insbesondere das Feuer- und Diebstahlsrisiko und das Beschädigungsrisiko durch eine Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung einschließt. Der Kunde hat uns auf Verlangen den Abschluss und die Aufrechterhaltung dieser Versicherungen jederzeit nachzuweisen. Sämtliche Ansprüche, die dem Kunden gegenwärtig oder künftig bezüglich der Vorbehaltsware gegen die Versicherung oder sonstige Dritte zustehen, tritt der Kunde bereits heute an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Im Zweifel ist das Unternehmen unserer Unternehmensgruppe Abtretungsempfänger, mit dem der Kunde seinen Vertrag abgeschlossen hat.
- (4) Zu einer Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware ist der Kunde nur mit unserer vorherigen Zustimmung berechtigt. Auch eine Vermietung der Vorbehaltsware bedarf unserer vorherigen Zustimmung, die auch generell erteilt werden kann. Das Gleiche gilt für eine Ausfuhr der Vorbehaltsware oder deren Einsatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Zum Nachweis der Zustimmung ist eine schriftliche Erklärung unsererseits erforderlich (§ 1 Absatz (5) gilt entsprechend).
- (5) Über den aktuellen Standort der Vorbehaltsware hat der Kunde uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Jeder Besitz- oder Standortwechsel betreffend die Vorbehaltsware ist uns unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Geschäftsanschrift des Kunden.
- (6) Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde den Dritten auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer erfolgreichen Klage (z. B. einer Drittwiderrufspruchsklage gemäß § 771 ZPO) zu erstatte, hat der Kunde uns diese Kosten zu erstatten.
- (7) Für den Fall, dass der Kunde die Vorbehaltsware verarbeitet, umbildet, mit anderen Sachen verbindet oder veräußert, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a. Wird durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware eine neue Sache hergestellt, erfolgt dies für

- uns als Hersteller. Wir erwerben an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.
- b. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden beweglichen Sachen untrennbar zu einer neuen Sache verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den anderen Sachen. Erfolgt die Verbindung der Vorbehaltsware mit einer Sache des Kunden und ist die Sache des Kunden dabei als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde uns bereits heute das Miteigentum an der neuen Sache in dem vorgenannten Verhältnis.
- c. Das nach den vorgenannten Regelungen entstandene Eigentum bzw. Miteigentum an der neuen Sache verwahrt der Kunde jeweils für uns. Der Kunde ist verpflichtet, uns sämtliche zur Verfolgung unserer Eigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- d. Die Rechtsverhältnisse, die hinsichtlich der Vorbehaltsware bestanden, setzen sich an der neuen Sache fort. Dies gilt insbesondere für das Anwartschaftsrecht des Kunden. Für die neue Sache gelten die Regelungen in diesem § 6 entsprechend.
- e. Die aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder der neuen Sache entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits heute in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zur Sicherheit an uns ab; wir nehmen die Abtretung an (§ 6 Absatz (3) Satz 4 gilt entsprechend). Dies gilt unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung mit oder (vertragswidrig) ohne unsere Zustimmung erfolgt. Der Kunde ist jeweils verpflichtet, uns auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die wir für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen benötigen.
- f. Für den Fall, dass der Kunde die Vorbehaltsware mit einem Grundstück verbindet, tritt er uns bereits heute sämtliche Forderungen, die ihm aufgrund der Verbindung gegen Dritte entstehen, in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zur Sicherheit ab; Wir nehmen die Abtretung an. § 6 Absatz (7) e. Satz 3 gilt entsprechend.
- (8) Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, nach eigener Wahl Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben. Dies gilt jedoch nur, soweit die Sicherheiten teilbar sind.
- (9) Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Kunden sind wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde trotz Setzung einer angemessenen Frist fällige und durch den Eigentumsvorbehalt gesicherte Forderungen nicht bezahlt oder trotz Fristsetzung oder Abmahnung gegen seine Verpflichtungen in diesem § 6 verstößt. Einer Fristsetzung oder Abmahnung bedarf es jeweils nicht, wenn diese nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (10) Wir können die Herausgabe der Vorbehaltsware auch ohne Rücktritt verlangen, sofern wir nach Gesetz oder Vertrag zum Vertragsrücktritt berechtigt wären. Wir werden die Vorbehaltsware in diesem Fall nach Vorankündigung zum Schätzwert eines Sachverständigen vom Kunden ankaufen. Die Schätzkosten gehen zu Lasten des Kunden. Wir

sind berechtigt, insoweit eine Pauschale von 15 % des Netto-Ankaufspreises zu verlangen; dem Kunden bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass uns keine oder nur wesentlich geringere Schätzkosten entstanden sind. Der Ankaufspreis wird mit unseren offenen Forderungen gegen den Kunden verrechnet. Wir sind berechtigt, dem Kunden eine entsprechende Gutschrift zu erteilen.

§ 7 Weitere Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden; Beschränkungen

- (1) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in der Lieferung mangelhafter Ware besteht, kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies (gesetzliches) Kündigungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.
- (2) Ein Recht des Kunden, sich aus wirtschaftlichen Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, vom Vertrag zu lösen, besteht nicht. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, weil sich seine Vermögensverhältnisse verschlechtert oder sich seine Auftragslage oder die Verwendungs- und Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf die Ware verändert haben.
- (3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden unberührt, soweit im Vertrag oder in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.
- (4) Sofern der Vertrag aus vom Kunden zu vertretenden Gründen oder auf dessen Veranlassung nicht durchgeführt wird, haben wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadensersatz.

§ 8 Unser Rücktrittsrecht; Anspruch auf Nutzungsentschädigung und Schadensersatz

- (1) Wir sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde mit dem Ausgleich einer Forderung gegenüber uns ganz oder teilweise in Verzug gerät oder trotz Fristsetzung bzw. Abmahnung gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages oder der AGB verstößt.
- (2) Wir sind zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn wir unsere geschuldete Leistung noch nicht erbracht haben und nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde (vor oder nach Vertragsabschluss) die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder die Zwangsvollstreckung gegen ihn betrieben wird. Der Rücktritt ist in diesem Fall nur zulässig, wenn wir dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist gesetzt haben, Zug um Zug gegen unsere Leistung die Zahlung zu bewirken oder hierfür Sicherheit zu leisten. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn diese auch nach dem Gesetz als Rücktrittsvoraussetzung entbehrlich wäre.
- (3) Wir sind zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Das Gleiche gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt oder abgewiesen oder das Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt wird.
- (4) Im Fall des Vertragsrücktritts haben wir Anspruch auf eine Nutzungsentschädigung, sofern der Kunde die Ware erhalten hat. Die Höhe der Nutzungsentschädigung entspricht

der Höhe des üblichen Mietzinses, den der Kunde zu zahlen hätte, wenn er die Ware oder eine vergleichbare Sache für die Zeit bis zu ihrer Rückgabe an uns angemietet hätte. Im Fall der Finanzierung des Kaufpreises durch uns ist die Nutzungsschädigung jedoch mindestens so hoch wie die Summe aller Anzahlungen und Kaufpreis- bzw. Finanzierungsraten, die nach den Vereinbarungen im Kauf- bzw. Finanzierungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Ware an uns geschuldet waren. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- (5) Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche auf Schadensersatz oder Nutzungsschädigung bleibt uns vorbehalten. Zahlungen des Kunden gemäß § 7 Absatz (4) sind auf weitergehende Nutzungsschädigungsansprüche jedoch anzurechnen.

§ 9 Schadens- und Aufwendungersatzansprüche des Kunden

- (1) Unsere Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungersatz richtet sich nach diesem § 9. Dies gilt sowohl für unsere vertragliche Haftung als auch für unsere Haftung aus unerlaubter Handlung oder aus anderen Rechtsgründen.
- (2) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nur, wenn:
- a. wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Das sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Wesentlich sind zudem Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
 - b. Pflichten zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden verletzt werden und diesem die Leistung durch uns nicht mehr zuzumuten ist.
- (4) Im Übrigen ist unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Sofern wir gemäß § 9 Absatz (3) dem Grunde nach haften, ist unsere Haftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schäden begrenzt. Ist der Kunde Unternehmer, gilt diese Haftungsbegrenzung auch für Fälle, in denen wir gemäß § 9 Absatz (2) für Pflichtverletzungen einfacher Erfüllungsgehilfen (die keine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von uns sind) haften. Der Ersatz von Folgeschäden, wie z. B. entgangenem Gewinn, ist jeweils ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche statt der Leistung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (5) Sofern wir (auch ohne Verschulden) haften, ist die Haftung ebenfalls auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schäden begrenzt. § 9 Absatz (4) Satz 3 und 4 gelten auch in diesem Fall.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen in § 9 Absatz (3) bis (5) gelten nicht für die

folgenden Schäden und Ansprüche:

- a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- b. Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz;
- c. Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel oder aus einer von uns übernommenen Beschaffenheitsgarantie;
- d. alle anderen Fälle, in denen die gesetzlichen Haftungsregeln zwingend sind.

(7) Wird, während wir in Verzug sind, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haften wir mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Wir haften nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

- (8) Die Regelungen in diesem § 9 gelten auch für eine gegebenenfalls vorliegende persönliche Haftung unserer Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (9) Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.

§ 10 Aufrechnung; Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte; Abtretungsverbot

- (1) Der Kunde kann die Aufrechnung gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen erklären. Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur wegen unbestritten oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen. Dies gilt auch für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach §§ 369 bis 372 HGB.
- (2) Im Übrigen können Zurückbehaltungsrechte nur geltend gemacht werden, wenn der Anspruch von uns und der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (3) Unberührt bleibt in den in § 10 Absätzen (1) und (2) genannten Fällen jeweils das Recht des Kunden, gegen uns einen Vergütungsanspruch für eine mangelhafte oder unvollständige Leistung mit berechtigten Gegenansprüchen wegen ihm zustehender Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten aufzurechnen oder aus diesem Grund die Einrede des nicht erfüllten Vertrages geltend zu machen. Der Kunde kann dabei jedoch nur einen unter Berücksichtigung des Mangels oder der Unvollständigkeit verhältnismäßigen Teil der Vergütung zurückbehalten.
- (4) Eine Abtretung der Ansprüche gegen uns ist nur mit unserer Zustimmung möglich. Zum Nachweis der Zustimmung ist die Vorlage einer schriftlichen Erklärung erforderlich (§ 1 Absatz (5) gilt entsprechend). Ausgeschlossen ist insbesondere die ohne unsere Zustimmung erfolgte Abtretung des Liefer- bzw. Leistungsanspruchs des Kunden.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, die Ansprüche aus dem Kaufvertrag nicht abzutreten und das Fahrzeug nicht innerhalb von 4 Monaten ab Erhalt des Fahrzeugs weiter zu verkaufen, es sei denn, dass dieser Verkauf nicht zu kommerziellen Zwecken durchgeführt wird. Wenn der Kunde die Waren innerhalb der Sperrfrist verkauft oder anderweitig darüber verfügt, zahlt der Käufer an uns einen zusätzlichen Betrag von weiteren 5 % des Preises (Zusatzzahlung) innerhalb von 10 Geschäftstagen ab dem Tag, an dem der

Erlös aus dem Verkauf oder Veräußerung beim Kunden (oder einem Mitglied der Gruppe des Kunden) eingegangen ist. Dieser Absatz gilt nicht, sofern es sich bei dem Kunden um einen von uns autorisierten Vertragshändler handelt.

§ 11 Leasingeintritt

- (1) Wenn wir einem vom Kunden gewünschten Leasingeintritt einer Leasinggesellschaft zustimmen, verpflichtet sich der Kunde zur Prüfung des Lieferobjektes auf Mängelfreiheit sowie dazu, alle erforderlichen Erklärungen zur Abnahme und Übergabe unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen und unter Beachtung der Anforderungen des Leasinggebers zu erfüllen.
- (2) Bei berechtigtem Rücktritt des Leasinggebers aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, tritt der ursprüngliche Vertrag zwischen dem Kunden und uns wieder in Kraft. Ansonsten haften der Kunde und der Leasinggeber für die Kaufpreisforderung gesamtschuldnerisch.

§ 12 Besondere und zusätzliche Regelungen für Wartungs-, Service- und Reparaturleistungen

- (1) Der Geltungsbereich der vorgenannten Bedingungen der §§ 1 bis 11 erstreckt sich grundsätzlich auch auf Wartungs-, Service- und Reparaturleistungen („Leistungen“), soweit nicht abweichend im Wartungs-, Service- bzw. Reparaturvertrag oder nachfolgend gesondert geregelt.
- (2) Nach Beendigung der Leistungen und nach einer Fertstellungsanzeige durch uns findet unverzüglich eine Abnahme statt. Über die Abnahme einschließlich Leistungsnachweis ist ein Protokoll zu fertigen und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Nimmt der Kunde den vereinbarten Abnahmetermin nicht wahr, so gilt die Leistung als abgenommen.
- (3) Wir übernehmen keine Gewähr und Haftung für schuldhaftes Verhalten von Personen, die vom Kunden beigestellt werden. Solche Personen sind Erfüllungsgehilfen des Kunden.
- (4) Beim Auftreten von Montagefehlern, welche wir zu vertreten haben, besteht Anspruch auf kostenlose Nachbesserung. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche sind gemäß den Regelungen in § 9 ausgeschlossen.
- (5) Werden für Leistungen Fristen verbindlich festgelegt, so beginnen diese erst zu laufen, wenn der Kunde alle Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Für den Fall schuldhafter Fristverletzungen durch uns hat der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist und der nochmaligen erneuten Fristsetzung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden werden auf dessen Kosten im Rahmen des Möglichen und Zulässigen ausgeführt. Sie verlängern die Fristen entsprechend ihren Auswirkungen.
- (6) Mehraufwendungen über den erteilten Auftrag hinaus, insbesondere für abgeänderte Leistungen sowie für sonstige nicht vorhersehbare Erschwerungen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, werden gesondert nach Aufwand vergütet.
- (7) Nach der Abnahme ist die Rechnung für die Leistungen zur

Zahlung fällig. Wir besitzen ein Zurückbehaltungsrecht an dem jeweiligen Vertragsobjekt, insbesondere am Saugbagger selbst, bis zur Zahlung des vollen Rechnungsbelages.

- (8) Mängelansprüche für Leistungen im Sinne von § 12 verjähren in sechs Monaten nach Abnahme.

§ 13 Schriftform; salvatorische Klausel; Rechtswahl; Gerichtsstand

- (1) Um den Inhalt von Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zum Vertrag zu beweisen, ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich. Das Gleiche gilt für den Nachweis einer Vereinbarung, durch die von Satz 1 abgewichen wird.
- (2) Sollten einzelne Regelungen des Vertrages oder der AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine Vereinbarung treffen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich und rechtlich gewollten Erfolg der Regelung möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigen sollte.
- (3) Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG), wird ausgeschlossen.
- (4) Nationaler und internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Saalfeld/Saale, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für Klagen dieser Gerichtsstand ausschließlich. Wir sind berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.